

Vertretung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Lahn-Dill

vom 07.05.2014

Stand: 1. Abänderung vom 22.02.2016

Aufgrund der §§ 3 Abs. 5, 4 und 9 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I 1989, 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800) und der §§ 8, 9 und 10 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Lahn-Dill macht der Kreisausschuss hiermit Folgendes bekannt:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Lahn-Dill i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBG und § 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird der Eigenbetrieb in Aufgaben der gemeinsamen Betriebsleitung durch den kaufmännischen Betriebsleiter Herrn **Frank Dworaczek** (Erster Betriebsleiter) und den technischen Betriebsleiter Herrn **Wolfgang Pfeiffer** gemeinschaftlich vertreten. Aufgaben der gemeinsamen Betriebsleitung sind
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - b) Festlegung von Grundsätzen, innerbetriebliche Planung Organisation und Personal,
 - c) Abgabe von finanzielle Verpflichtungserklärungen, die im Einzelfall einen Betrag von € 20.000 übersteigen,
 - d) geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Lahn-Dill i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBG und § 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird der Eigenbetrieb in kaufmännischen Angelegenheiten durch den kaufmännischen Betriebsleiter Herrn **Frank Dworaczek** allein vertreten.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Lahn-Dill i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBG und § 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird der Eigenbetrieb in technischen Angelegenheiten durch den technischen Betriebsleiter Herrn **Wolfgang Pfeiffer** allein vertreten.
4. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
5. Alle personellen Angelegenheiten betreffend die Bediensteten des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie der unbefristeten oder länger als 2 Jahre befristeten Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe E 13 obliegen dem kaufmännischen Betriebsleiter. Der kaufmännische Betriebsleiter hat für diesen Bereich alleinige Vertretungsmacht.
6. Alle bisher für die Betriebsleitung und deren Stellvertreter erteilten Vertretungsvollmachten erlöschen.

Wetzlar, den 7. Mai 2014

Landrat
Wolfgang Schuster

Erster Kreisbeigeordneter
Heinz Schreiber